



Merkblatt zur Mediation

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist Mediation?.....	2
2. Was sind die Grundzüge des Mediationsverfahrens?.....	2
3. Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.1 <i>Mediation statt Schlichtungsverfahren (Art. 213 ZPO)</i>	3
3.2 <i>Mediation im Entscheidverfahren (Art. 214 ZPO)</i>	3
3.3 <i>Gerichtliche Aufforderung der Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 297 Abs. 2 ZPO)</i>	3
3.4 <i>Organisation und Durchführung der Mediation (Art. 215 ZPO)</i>	4
3.5 <i>Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren (Art. 216 ZPO)</i>	4
3.6 <i>Gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung (Art. 217 ZPO)</i>	4
3.7 <i>Kosten der Mediation (Art. 218 ZPO)</i>	4
3.8 <i>Weitere Bestimmungen zur Mediation in der ZPO und im GOG</i>	5
4. Worin unterscheiden sich Mediation und Gerichtsverfahren?.....	5
5. Was sind die Vorteile einer Mediation?.....	6
6. Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?.....	6
7. Welche Rolle kommt dem Recht in einer Mediation zu?.....	7
8. Welche Rolle kommt dem Gericht bzw. der Schlichtungsbehörde mit Blick auf die Mediation gemäss ZPO zu?.....	7
9. Auswahl des Mediators bzw. der Mediatorin.....	7
10. Weitere Informationen.....	8
Anhang I: Gesetzesartikel.....	9
Anhang II: Suchverzeichnisse und weitere Links.....	13

1. Was ist Mediation?

Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Es ist ein freiwilliges, nicht öffentliches Verfahren, in dem eine speziell ausgebildete Drittperson ohne Entscheidungskompetenz (Mediator/in) die Parteien darin unterstützt, **selbst** eine gütliche Lösung für ihre Konflikte zu erarbeiten. Zentral ist dabei nicht die Frage nach Recht oder Unrecht bzw. Gewinnen oder Verlieren, sondern die Suche nach einer optimalen Lösung für alle Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen.

2. Was sind die Grundzüge des Mediationsverfahrens?

Eine Mediation kann z.B. anhand des 5-Phasen-Modells wie folgt ablaufen:

1. In der ersten Phase wird ein Mediationsvertrag zwischen dem/der Mediator/in und den Parteien geschlossen. Das ist ein sogenanntes Arbeitsbündnis und regelt die wichtigsten Fragen zur Zusammenarbeit wie Freiwilligkeit der Mediation, Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens, Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators bzw. der Mediatorin, Kosten, Fälle der Beendigung und weiteres.
2. In der zweiten Phase schildern die Beteiligten ihre jeweilige Sicht des Konflikts, und es werden die Themen resp. Streitpunkte erarbeitet.
3. In der dritten Phase werden die einzelnen Themen bearbeitet; dabei wird der Sachverhalt geklärt und versucht, die Parteiinteressen hinter den Positionen herauszuschälen. Dies ist die Vertiefungsphase, das eigentliche Kernstück der Mediation.
4. In der vierten Phase werden mögliche Lösungen gesucht.
5. In der fünften Phase werden die Lösungen bewertet und die beste Lösung wird ausgehandelt. Diese Lösung wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und danach umgesetzt.

Dieser Ablauf ist modellhaft dargestellt. In der Mediationspraxis fließen die einzelnen Phasen ineinander über. Der praktische Ablauf einer Mediation ist als dynamischer Prozess zu verstehen.

Für vertiefte Informationen zur Methode der Mediation wird auf den *Wissensbaustein Mediation* (April 2020 / © BR Dr. U. Gloor) auf der Intranet-Plattform Richterportfolio verwiesen (<http://richterportfolio> → Kompetenzbereiche → Verhandlungsführung → Dokumente → Dokumente im Einzelnen → Wissensbaustein_Mediation.pdf).

3. Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz gibt es kein spezielles Gesetz über Mediation. In der ZPO regeln die Art. 213 bis 218 das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessualen Verfahren.

3.1 *Mediation statt Schlichtungsverfahren (Art. 213 ZPO)*

Auf Antrag sämtlicher Parteien kann eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens treten (Art. 213 Abs. 1 ZPO). Ein solcher Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen (Art. 213 Abs. 2 ZPO). Es genügt eine formlose Einigung auf Mediation, welche an der Verhandlung zu Protokoll gegeben wird.

Die Mediation muss – entgegen Art. 203 Abs. 1 ZPO für das Schlichtungsverfahren – nicht innert zweier Monate seit Gesuchseinreichung stattfinden. Auch Art. 203 Abs. 4 ZPO, wonach das Schlichtungsverfahren spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen ist, gilt nicht für eine Mediation.

Auf Mitteilung einer Partei, dass die Mediation gescheitert ist, wird direkt die Klagebewilligung ausgestellt (Art. 213 Abs. 3 ZPO). Dies gilt auch, wenn die Mediation ganz zu Beginn gescheitert ist. Gefordert wird aber, dass eine Mediation stattgefunden hat, was die Einsetzung eines Mediators bzw. einer Mediatorin sowie die Einleitung erster inhaltlicher Gespräche voraussetzt. Die Schlichtungsbehörde darf vom Mediator bzw. von der Mediatorin eine Bestätigung der Durchführung verlangen.¹

3.2 *Mediation im Entscheidverfahren (Art. 214 ZPO)*

Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen (Art. 214 Abs. 1 ZPO). Der richterlichen Empfehlung muss aber nicht Folge geleistet werden.²

Auch die Parteien können beim Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen (Art. 214 Abs. 2 ZPO).

Trotz Sistierung des gerichtlichen Verfahrens durch die Mediation (Art. 214 Abs. 3 ZPO) bleibt die Rechtshängigkeit der Streitsache mit allen Wirkungen bestehen. Das Gericht kann sodann vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) anordnen.³

3.3 *Gerichtliche Aufforderung der Eltern zu einem Mediationsversuch (Art. 297 Abs. 2 ZPO)*

Im Allgemeinen kann das Gericht die Mediation nur "empfehlen" (Art. 214 Abs. 1 ZPO). Sind in einem eherechtlichen Verfahren Kinderbelange zu regeln, kann hingegen das Gericht die Eltern mit Blick auf das Kindeswohl zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 297 Abs. 2 ZPO). Die Mediation kann in diesen Fällen unentgeltlich sein (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Bei internationalen Kindesentführungen geht das Gesetz gar noch einen Schritt weiter: Dort kann das Gericht die Mediation anordnen (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum

¹ BSK-Ruggle, Art. 213 ZPO N 25

² Dike-Kurzkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Dominik Gasser/Brigitte Rickli, 2. nachgeführte Auflage, 2014, Art. 214 N 1

³ Gasser/Rickli (FN2), Art. 214 N 2

Schutz von Kindern und Erwachsenen [BG-KKE]).⁴ Gemäss Bundesgericht ist im Rahmen des Kindesschutzes auch die Anordnung einer Mediation gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zulässig (BGE 5A_457/2009; BGE 142 III 197).

3.4 Organisation und Durchführung der Mediation (Art. 215 ZPO)

Der/die Mediator/in steht völlig ausserhalb des Gerichtsverfahrens. Sollte die Mediation scheitern und das Gerichtsverfahren weitergeführt werden, ist er/sie in keiner Weise an einem Gerichtsentscheid beteiligt. Er/sie verpflichtet sich, nicht mit dem/der zuständigen Sachrichter/in über die Mediation zu sprechen. Der/die Mediator/in kennt auch die Prozessakten nicht, es sei denn, dies werde von allen Parteien ausdrücklich gewünscht.

Die gerichtlichen Behörden dürfen sachdienliche Informationen an interessierte Konfliktparteien abgeben (z.B. Merkblätter).

3.5 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren (Art. 216 ZPO)

Die Mediation ist vertraulich und unabhängig von der Schlichtungsbehörde und dem Gericht. Weder Gericht noch Schlichtungsbehörde haben ein Weisungsrecht; umgekehrt sind die Mediatoren weder der Schlichtungsbehörde noch dem Gericht Rechenschaft schuldig. Während des Mediationsverfahrens steht das Gerichtsverfahren still. Die Aussagen der Parteien während der Mediation dürfen im allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden. Ebenso dürfen Mediationsakten nicht ediert werden (Verwertungsverbot).

3.6 Gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung (Art. 217 ZPO)

Gemäss Art. 217 ZPO können die Parteien gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Genehmigungsinstanz ist entweder die Schlichtungsbehörde oder das Gericht. Die Genehmigung wird nur verweigert, wenn die Vereinbarung offensichtlich rechtswidrig ist.⁵

3.7 Kosten der Mediation (Art. 218 ZPO)

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Mediation allein Sache der Parteien (Art. 218 Abs. 1 ZPO).

Eine Ausnahme besteht bei kindesrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 ZPO).

Die Kantone können gemäss Art. 218 Abs. 3 ZPO weitere Kostenerleichterungen vorsehen. Im Kanton Zürich ist dies in § 129 GOG geregelt. Danach entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

Die Kostenbefreiung ist nicht endgültig, sondern steht während zehn Jahren unter dem Nachforderungsrecht des Kantons (Art. 123 ZPO).

⁴ Gasser/Rickli (FN2), Art. 297 N 2

⁵ Gasser/Rickli (FN2), Art. 217 N 3

3.8 Weitere Bestimmungen zur Mediation in der ZPO und im GOG

- Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO: Ausstandsgrund
- Art. 166 Abs. 1 lit. d ZPO: beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht; Mediationsakten dürfen nicht ediert werden; Mediatoren dürfen das Zeugnis verweigern
- Art. 297 Abs. 2 ZPO: gerichtliche Aufforderung zur Mediation über Kinderbelange im eherechtlichen Verfahren
- § 129 GOG: unentgeltliche Mediation
- § 156 GOG: Mediation im Jugendstrafverfahren

4. Worin unterscheiden sich Mediation und Gerichtsverfahren?

In der Mediation erarbeiten die Beteiligten die Lösung ihres Konflikts selbst. Sie bestimmen, welche Themen in der Mediation verhandelt werden und nach welchen Kriterien eine Lösung gefunden werden soll. Der Mediator bzw. die Mediatorin leitet das Verfahren, hat aber keinerlei Entscheidungskompetenz. Er/sie unterstützt die Beteiligten darin, Themen, Interessen und Lösungsansätze zu erarbeiten und gestützt darauf eigenverantwortlich eine Lösung auszuhandeln, die von allen Streitbeteiligten als fair und gerecht empfunden wird. Er/sie sorgt für einen strukturierten und fairen Ablauf des Verfahrens. Gegenüber den Beteiligten und dem von ihnen gewünschten Lösungsinhalt ist der Mediator bzw. die Mediatorin neutral. Mediation ermöglicht eine umfassende Klärung zwischen den Beteiligten. Damit erhöhen sich die Chancen, dass die erarbeitete Lösung nachhaltig ist und eine tragfähige Beziehung zwischen den Beteiligten für die Zukunft erhalten bleibt oder (wieder) geschaffen wird.

Im gerichtlichen Verfahren hingegen legen die Parteien die Entscheidung über ihren Konflikt in die Hände des Gerichts. Bis zum richterlichen Entscheid werden in einem streng formalisierten Verfahren nach Massgabe der Prozessordnung die Entscheidungsgrundlagen (Rechtsbegehren, relevanter Sachverhalt, Beweismittel) von beiden Parteien dem Gericht vorgelegt. Sachdarstellungen der Parteien werden im Streitfall nur berücksichtigt, wenn sie bewiesen werden können. Rechtlich nicht relevante Kriterien werden im Entscheidfall nicht berücksichtigt. In gerichtlichen Vergleichsverhandlungen ist eine Öffnung für andere Kriterien möglich; hauptsächlichlicher Bezugspunkt bleibt aber das Recht. Scheitert die Vergleichsverhandlung, entscheidet das Gericht.

Im gerichtlichen Verfahren ist der Blick vergangenheitsbezogen und problemorientiert, während die Mediation in die Zukunft schaut und mit den Ressourcen arbeitet, die bei den Parteien vorhanden sind. Im gerichtlichen Verfahren stehen die Positionen der Parteien (formuliert in Rechtsbegehren und Anträgen) im Zentrum, während die Mediation versucht, die Interessen und Bedürfnisse hinter den von den Parteien eingenommenen Positionen zu ergründen, ausgehend von der Erkenntnis, dass Positionen oft starr und wenig veränderlich sind und sich hinter divergierenden Positionen nicht selten die gleichen oder ähnliche Interessen verbergen.

5. Was sind die Vorteile einer Mediation?

- Die Parteien spielen eine aktive Rolle bei der Bearbeitung ihres Konflikts. Die volle Autonomie der Beteiligten in der Lösungsfindung bleibt jederzeit erhalten.
- Es sind weit über den Prozessinhalt hinausreichende kreative Lösungen möglich.
- Die Lösungen sind zukunftsgerichtet, umfassend und für beide Parteien befriedigend; es gibt weder Verlierer noch Gewinner.
- Das Mediationsverfahren ist zeitlich überschaubar und den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst.
- Die Mediation ist effizient und kostengünstig.
- Die Beziehungen zwischen den Beteiligten können erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Vertraulichkeit wird gewahrt; ein Imageschaden durch Publikation wird verhindert.
- Die Konfliktlösungskompetenzen der Beteiligten können verbessert werden.

6. Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?

Entscheidend für eine Zustimmung zur Mediation – aber auch für deren Gelingen –, ist, dass die Parteien und deren Rechtsvertreter/innen wissen, was Mediation ist, und wo Vor- und allenfalls Nachteile gegenüber dem Gerichtsverfahren bestehen. Basierend auf diesem Wissen können sie für ihren Konflikt eine Entscheidung für oder gegen diese Art der Streiterledigung fällen.⁶

Zudem gibt es typische Konflikte, bei welchen sich eine Mediation besonders eignet. Dies sind Fälle, bei denen (Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschliessend):

- die persönliche Beziehung zwischen den Beteiligten eine wichtige Rolle spielt und/oder bei denen neben der Klärung von vergangenen Sachverhalten auch eine zukunftsgerichtete Lösung erforderlich ist, da nach der Streitbeilegung nicht alle Brücken abgebrochen werden sollen oder können (familienrechtliche Konflikte, erbrechtliche Auseinandersetzungen, Konflikte in Vereinen, dauerhafte Geschäftsverbindungen, nicht eheliche Lebensgemeinschaften, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Streitigkeiten in Wohneigentumsangelegenheiten);
- die Betroffenen eine andere Möglichkeit als den Rechtsweg suchen (aus Gründen wie tiefere Kosten, keine Öffentlichkeit etc.);
- die Parteien einen Konflikt austragen und bei ihren Verhandlungen nicht weiterkommen, weil Verständnis und Kommunikation gestört sind;

⁶ Andrea Staubli, Gerichtsmediation und Privatmediation – internationale Erfahrungen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2009/3, N 11

- mehrere Parteien im Streit involviert sind;
- mehrere Verfahren, evtl. an verschiedenen Gerichten, hängig sind;
- Personen unterschiedlicher Kulturen aufeinandertreffen.

Die Beteiligung von Dritten (z.B. Versicherer, Subunternehmen, Verwandte etc.) ist in der Mediation möglich und oft sinnvoll, wenn diese ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn ohne deren Beteiligung ein Konflikt nur schwer gelöst werden kann.

7. Welche Rolle kommt dem Recht in einer Mediation zu?

Das Recht als Teil der Lebenswirklichkeit stellt im Rahmen der Mediation eines von verschiedenen Entscheidungskriterien dar.

Der/die Mediator/in nimmt in der Regel weder eine eigene Einschätzung der Rechtslage noch eine Prognose über Erfolg oder Misserfolg der eingeklagten Rechtspositionen vor. Nur wenn es für den weiteren Verlauf der Mediation unabdingbar ist, d.h. sofern die Parteien ohne Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen nicht in der Lage wären, ihre eigenen Möglichkeiten realistisch abzuschätzen, kann es durchaus sein, dass der/die Mediator/in den Parteien die rechtlichen Grundlagen darlegt. In aller Regel ist die Rechtsberatung aber Aufgabe der Parteianwälte, welche ihre Mandanten – ausserhalb der Mediationssitzungen – über die rechtlichen Aspekte des Konflikts aufklären. Es ist aber auch möglich, dass die Parteianwälte an den Mediationssitzungen teilnehmen.

8. Welche Rolle kommt dem Gericht bzw. der Schlichtungsbehörde mit Blick auf die Mediation gemäss ZPO zu?

Insbesondere bei den in Kapitel 6 beschriebenen Fällen empfiehlt es sich, dass bereits die Schlichtungsbehörde die Parteien generell auf ihre Wahlmöglichkeit hinweisen und ihnen in Fällen, wo die Mediation besonders sinnvoll erscheint, auch empfehlen. Die Schlichtungsbehörden nehmen hier eine wichtige Triagefunktion ein. Es ist von Vorteil, insbesondere auch aus Kostengründen, wenn eine Mediation möglichst schon im frühen Konfliktstadium einsetzt.

Auch die Richter/innen der Zivilgerichte sollten generell auf die Möglichkeit einer Mediation hinweisen, damit die Parteien selber entscheiden können, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Gerade auch in Fällen, in denen die ZPO kein Schlichtungsverfahren vorsieht, kann eine Mediation angezeigt sein. Darunter fallen insbesondere Scheidungsverfahren, das Verfahren vor Handelsgericht oder Verfahren mit einem Streitwert über Fr. 100'000.– (vgl. Art. 198 f. ZPO).⁷

9. Auswahl des Mediators bzw. der Mediatorin

Bis heute ist "Mediator/in" keine geschützte Berufsbezeichnung. Es bestehen aber anerkannte Ausbildungslehrgänge, die mit einem entsprechenden Titel abgeschlossen werden können.

⁷ Andrea Staubli (FN6), N 16

Mediatorinnen und Mediatoren sind in der Schweiz in folgenden Berufsverbänden organisiert (Auswahl):

- Schweizerischer Dachverband Mediation (SDM-FSM): www.mediation-ch.org
mit u.a. folgenden Unterverbänden/Mitgliedorganisationen:
 - Schweizerischer Verein für Familienmediation (SVFM-ASMF):
www.familienmediation.ch
 - Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch
 - Fachgruppe Baumediation SDM: www.baumediation-sdm.ch
 - Hofkonflikt – Netzwerk Mediation im ländlichen Raum: www.hofkonflikt.ch
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV-FSA): www.sav-fsa.ch

Für die Mitgliedschaft als Mediator/in in einem der erwähnten Verbände wird der Abschluss eines anerkannten Ausbildungslehrgangs vorausgesetzt. Mediatorinnen und Mediatoren, deren Aus- und Weiterbildung den verbandsinternen Vorgaben entspricht, dürfen den Titel **Mediator/in SDM bzw. Mediator/in SDM mit Spezialisierung in ... , Familienmediator/in SVFM, Mediator/in SKWM** bzw. **Mediator/in SAV** tragen. Damit wird sichergestellt, dass die Mediatorinnen und Mediatoren über eine fundierte Mediationsausbildung verfügen und die Berufsregeln einhalten. Zudem haben die Mediatorinnen und Mediatoren in regelmässigen Abständen eine Mindestzahl an Weiterbildungsstunden vorzuweisen, damit sie die Zertifizierung nicht verlieren.

Der/die Mediator/in wird nicht gerichtlich eingesetzt, sondern durch die Parteien frei gewählt. Das Mediationsverhältnis ist somit rein privatrechtlich. Die Suche nach einem geeigneten Mediator bzw. einer geeigneten Mediatorin ist über die Internetauftritte der Verbände möglich. In den entsprechenden Suchmasken können die gewünschten Kriterien eingegeben und so die Suche eingeschränkt werden. Einige Suchverzeichnisse für Mediatorinnen und Mediatoren finden sich im Anhang II.

10. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur einen kleinen Einblick geben. Falls Ihr Interesse geweckt ist, stehen Ihnen für Fragen gerne die Aus- und Weiterbildung des Obergerichts sowie die Fachstelle Richterportfolio zur Verfügung:

Aus- und Weiterbildung: aw@gerichte-zh.ch

Fachstelle Richterportfolio: richterportfolio@gerichte-zh.ch

Für weitere Fragen stehen Ihnen zudem die in Kapitel 9 erwähnten Verbände zur Verfügung.

An den Zürcher Gerichten bestehen folgende Merkblätter zur Mediation:

für juristische Mitarbeitende:

- Merkblatt zur Mediation – ausführliche Version (vorliegend)
- Merkblatt zur Mediation – Kurzversion
- Wissensbaustein Mediation (auf der Intranet-Plattform Richterportfolio)

für die Parteien:

- Merkblatt Mediation für Parteien

Alle Merkblätter finden sich auf www.gerichte-zh.ch.

Anhang I: Gesetzesartikel

Zivilprozessordnung (ZPO)

2. Titel: Mediation

Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

¹ Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

² Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³ Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

¹ Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.

² Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 218 Kosten der Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

² In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)

Art. 4 Vermittlungsverfahren oder Mediation

¹ Die Zentrale Behörde kann ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation einleiten mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

² Sie veranlasst die betroffenen Personen in geeigneter Weise, am Vermittlungsverfahren oder an der Mediation teilzunehmen.

Art. 8 Gerichtsverfahren

¹ Das Gericht leitet ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation ein mit dem Ziel, die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen, soweit die Zentrale Behörde dies noch nicht veranlasst hat.

² Lässt sich im Vermittlungsverfahren oder in der Mediation keine Einigung herbeiführen, die den Rückzug des Rückführungsgesuchs zur Folge hat, so entscheidet das Gericht in einem summarischen Verfahren.

³ Es informiert die Zentrale Behörde über die wesentlichen Verfahrensschritte.

Weitere Artikel in der ZPO mit Erwähnung der Mediation⁸:

Art. 47 Ausstandsgründe

¹ Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

.....

b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;

.....

Art. 123 Nachzahlung

¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

² Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Art. 166 Beschränktes Verweigerungsrecht

¹ Eine dritte Person kann die Mitwirkung verweigern:

.....

d. wenn sie als Ombudsperson, Ehe- oder Familienberaterin oder -berater, Mediatorin oder Mediator über Tatsachen aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;

.....

Art. 198 Ausnahmen

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

a. im summarischen Verfahren;

a^{bis}. bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;

b. bei Klagen über den Personenstand;

b^{bis}. bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat (Art. 298b und 298d ZGB);

c. im Scheidungsverfahren;

d. im Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;

⁸ oder sonst im Text erwähnte Artikel der ZPO.

e. bei folgenden Klagen aus dem SchKG:

1. Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG),
2. Feststellungsklage (Art. 85a SchKG),
3. Widerspruchsklage (Art. 106–109 SchKG),
4. Anschlussklage (Art. 111 SchKG),
5. Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG),
6. Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG),
7. Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG),
8. Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);

f. bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;

g. bei der Hauptintervention, der Widerklage und der Streitverkündungsklage;

h. wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.

Art. 199 Verzicht auf das Schlichtungsverfahren

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken können die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten.

² Die klagende Partei kann einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn:

- a. die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
- b. der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist;
- c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

Unentgeltliche Mediation

§ 129

¹ Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über ein Gesuch um unentgeltliche Mediation.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Mediation in Familienrechtssachen festlegen.

Mediation im Jugendstrafverfahren

§ 156

¹ Eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion führt die Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO durch. Ausnahmsweise kann die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eine andere geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragen.

² Der Kanton trägt die Kosten des Mediationsverfahrens.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

C. Kinderschutz

I. Geeignete Massnahmen

Art. 307

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Anhang II: Links

Suchverzeichnisse für Mediatoren und Mediatorinnen

- Schweizerischer Dachverband für Mediation (SDM-FSM): www.mediation-ch.org
gute und detaillierte Suchmaske; Suchmöglichkeit nach Kanton und Praxisfeldern
- Schweizerischer Verein für Familienmediation (SVFM-ASMF):
www.familienmediation.ch
gute und detaillierte Suchmaske; Suchmöglichkeit nach Kanton und Praxisfeldern
- Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM): www.skwm.ch
gute und detaillierte Suchmaske; Mediator SKWM auswählen; Suchmöglichkeit nach Kanton und Fachgebiet
- Fachgruppe Baumediation SDM: www.baumediation-sdm.ch
Mediatorensuche unter Aktivmitgliedern; Suchmöglichkeit nach Region
- Hofkonflikt – Netzwerk Mediation im ländlichen Raum: www.hofkonflikt.ch
Mediatorensuche unter Fachpersonen; Suchmöglichkeit nach Region
- Schweizerischer Anwaltsverband (SVA-FSA): www.sav-fsa.ch
Mediatorensuche läuft über Anwaltssuche; gute und detaillierte Suchmaske; Mediator SAV auswählen; Suchmöglichkeit nach Tätigkeitsgebiet
- Zürcher Anwaltsverband (ZAV): www.zav.ch
Mediatorensuche läuft über Anwaltssuche; gute und detaillierte Suchmaske; Mediator/in SAV auswählen; Suchmöglichkeit nach Rechtsgebiet

Weitere Links

- Swiss Arbitration: www.swissarbitration.org
- Europäische Richtervereinigung für Mediation und Schlichtung, Sektion Schweiz (GEMME Schweiz): www.gemme.ch